

# Amtsblatt des Abwasserzweckverbandes "Mittlere Unstrut"

mit dem Sitz in 99947 Bad Langensalza, Hüngelsgasse 13



Amtsblatt des Abwasserzweckverbandes "Mittlere Unstrut" Bad Langensalza für sein Verbandsgebiet mit den Mitgliedsgemeinden Bad Langensalza, Bad Tennstedt, Ballhausen, Ballstädt, Blankenburg, Bothenheilingen, Bruchstedt, Dachwig, Döllstädt, Gierstädt, Großfahner, Haussömmern, Hornsömmern, Issersheilingen, Kirchheilingen, Kleinwelsbach, Klettstedt, Mittelsömmern, Neunheilingen, Schönstedt, Schwerstedt, Sundhausen, Tonna, Tottleben, Urleben (entsprechend der Thüringer Bekanntmachungsverordnung -ThürBekVO- vom 22. August 1994)

10. Jahrgang

Laufende Nummer: 11

Ausgabetag:  
23. Juli 2012

## Inhaltsverzeichnis:

### **Amtlicher Teil:**

Seite

- Bekanntgabe der 9. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Abwasserzweckverbandes „Mittlere Unstrut“ (BGS – EWS) vom 18. Juli 2012 1
- Bekanntgabe der Beschlüsse des Verbands- und Werksausschusses des Abwasserzweckverbandes „Mittlere Unstrut“ vom 20. Juni 2012 4
- Bekanntgabe der Beschlüsse der 12. Sitzung der Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Mittlere Unstrut“ vom 27. Juni 2012 4

### **Nichtamtlicher Teil:**

---

## Amtlicher Teil

### **Öffentliche Bekanntmachungen**

*Öffentliche Bekanntmachung*

*der*

#### **9. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Abwasserzweckverbandes „Mittlere Unstrut“ (BGS-EWS) vom 18. Juli 2012**

Aufgrund der §§ 17 und 20 Abs. 2 Thüringer Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG - vom 11.06.1992, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Thüringer Haushaltsbegleitgesetzes vom 21.12.2011 [GVBl. S. 531]) und des § 19 Abs. 1 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO - in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 [GVBl. S. 41], zuletzt geändert durch Artikel 2 des Thüringer Haushaltsbegleitgesetzes vom 21.12.2011 [GVBl. S. 531]) hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Mittlere Unstrut“ in ihrer Sitzung am 27.06.2012 folgende Satzung beschlossen:

#### **Artikel I**

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) des Abwasserzweckverbandes „Mittlere Unstrut“ vom 19. Dezember 2003, geändert durch die 1. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) des Abwasserzweckverbandes „Mittlere Unstrut“ vom 18. Juli 2005, durch die 2. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) des Abwasserzweckverbandes „Mittlere Unstrut“ vom 25. November 2005, durch die 3. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) des Abwasserzweckverbandes „Mittlere Unstrut“ vom 19. Oktober 2006, durch die 4. Satzung

zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) des Abwasserzweckverbandes „Mittlere Unstrut“ vom 18. Oktober 2007, durch die 5. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) des Abwasserzweckverbandes „Mittlere Unstrut“ vom 11. Februar 2008, durch die 6. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) des Abwasserzweckverbandes „Mittlere Unstrut“ vom 25. November 2009, durch die 7. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) des Abwasserzweckverbandes „Mittlere Unstrut“ vom 23. März 2010 und die 8. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) des Abwasserzweckverbandes „Mittlere Unstrut“ vom 11. Juli 2011 wird wie folgt geändert:

1. § 11 wird wie folgt geändert:

Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Die Aufwendungen für die Verbesserung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung des Teils des Grundstücksanschlusses i. S. d. § 1 Abs. 3 EWS, der sich nicht im öffentlichen Straßengrund befindet, sind dem Zweckverband in der jeweils tatsächlich entstandenen Höhe und die Aufwendungen für die Herstellung und Erneuerung nach folgenden Einheitssätzen zu erstatten:

1. Kontrollschacht/Anschlussvorrichtung	360,00 Euro,
2. Anschlussleitung je lfd. Meter	145,00 Euro,
3. senkrechtes Fallrohr bis 1,80 m unter GOK	45,00 Euro.

Liegen bei der Herstellung und Erneuerung die Aufwendungen für die Anschlussleitung je lfd. Meter wegen besonders schwieriger Geländeverhältnisse um mehr als 20 v.H. über dem Einheitssatz, so erhöht sich dieser um den darüber hinausgehenden Betrag.“

2. § 13 wird wie folgt geändert:

Satz 4 erhält folgende Fassung:

„Sie beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluss

Zählergröße in  $Q_n$

bis	2,5 m <sup>3</sup> /h	120,00 Euro/Jahr
bis	6,0 m <sup>3</sup> /h	288,00 Euro/Jahr
bis	10,0 m <sup>3</sup> /h	480,00 Euro/Jahr
bis	15,0 m <sup>3</sup> /h	720,00 Euro/Jahr
bis	25,0 m <sup>3</sup> /h	1.200,00 Euro/Jahr
bis	40,0 m <sup>3</sup> /h	1.920,00 Euro/Jahr
bis	60,0 m <sup>3</sup> /h	2.880,00 Euro/Jahr
bis	150,0 m <sup>3</sup> /h	7.200,00 Euro/Jahr
bis	250,0 m <sup>3</sup> /h	12.000,00 Euro/Jahr.“

3. § 13a wird wie folgt geändert:

Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Sie beträgt bei einem Nutzraum

bis zu	6 m <sup>3</sup>	120,00 Euro/Jahr
bis zu	12 m <sup>3</sup>	240,00 Euro/Jahr
bis zu	24 m <sup>3</sup>	480,00 Euro/Jahr“.

4. § 14a wird wie folgt geändert

Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Schmutzwassereinleitungsgebühr beträgt 1,89 Euro pro Kubikmeter Schmutzwasser.“

Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Wird bei Grundstücken vor Einleitung des Schmutzwassers in die Entwässerungseinrichtung eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung des Schmutzwassers auf dem Grundstück verlangt, so ermäßigen sich die Einleitungsgebühren auf 1,07 Euro pro Kubikmeter Schmutzwasser.“

5. § 14b wird wie folgt geändert:

Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Für das Einleiten von Niederschlagswasser von Grundstücken in die Entwässerungseinrichtung wird jährlich eine Niederschlagswassergebühr in Höhe von 0,49 Euro pro m<sup>2</sup> Gebührenbemessungsfläche erhoben.“

6. § 15 wird wie folgt geändert:

Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Die Gebühr beträgt

- a) 15,67 Euro pro Kubikmeter Abwasser aus einer abflusslosen Grube,
- b) 23,35 Euro pro Kubikmeter Abwasser (Fäkalschlamm) aus einer Grundstückskläranlage.“

Artikel II

1. Die §§ 13, 13a, 14a, 14b und 15 treten rückwirkend zum 01.01.2012 in Kraft.
2. Der § 11 tritt rückwirkend zum 01.03.2012 in Kraft.  
Abweichend davon tritt § 11 Abs. 1 Nr. 3 am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bad Langensalza, den 18. Juli 2012

Abwasserzweckverband  
„Mittlere Unstrut“

(Siegel)

Bernhard Schönau  
Verbandsvorsitzender

Das Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis - Untere staatliche Verwaltungsbehörde -, Kommunalaufsicht, hat mit Bescheid vom 17.07.2012 die von der Versammlung des Abwasserzweckverbandes „Mittlere Unstrut“ am 27. Juni 2012 beschlossene 9. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Abwasserzweckverbandes „Mittlere Unstrut“ (BGS-EWS) aufsichtsbehördlich genehmigt.

In der Genehmigung steht weiter: Die Satzung kann, nach Eingang dieser Genehmigung, ausgefertigt und anschließend bekannt gemacht werden. Die vorzeitige Bekanntmachung wird gem. § 21 Absatz 3 Satz 3 ThürKO ausdrücklich zugelassen.

-----

**BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG**

Die 9. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Abwasserzweckverbandes „Mittlere Unstrut“ (BGS-EWS) vom 18. Juli 2012 wird mit der im Vorabschnitt benannten Verfügung des Landratsamtes Unstrut-Hainich-Kreis, Untere staatliche Verwaltungsbehörde - Fachdienst Kommunalaufsicht - vom 17. Juli 2012 öffentlich bekannt gemacht.

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber dem Abwasserzweckverband „Mittlere Unstrut“ geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Bad Langensalza, den 19. Juli 2012

Abwasserzweckverband  
„Mittlere Unstrut“

Bernhard Schönau  
Verbandsvorsitzender

---

## Bekanntgabe von Beschlüssen

**Der Verbands- und Werksausschuss des Abwasserzweckverbandes „Mittlere Unstrut“ hat in seiner Sitzung am 20. Juni 2012 folgende Beschlüsse gefasst:**

### *Öffentlicher Teil*

#### **TOP 2 1. Satzung zur Änderung der Neufassung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung**

Der Verbands- und Werksausschuss empfiehlt der Verbandsversammlung, die 9. Satzung zur Änderung der BGS-EWS so, wie sich diese aus der Anlage zu diesem Beschluss ergibt, zu beschließen - Beschluss einstimmig.

#### **TOP 3 Reinigung von Regenwasserabläufen und Sinkkästen / Fortsetzung der Beratung**

Der Verbands- und Werksausschuss stellt nach Kenntnis des Beschlusses des BVerwG 9 B 99.10 vom 21.06.2011 zur Zuständigkeit für die Reinigung von Regenwasserabläufen und Sinkkästen fest, die Aufgabe bei den Mitgliedsgemeinden zu belassen und dies durch eine Satzungsänderung zu regeln. Der zuständigen Verbandsversammlung obliegt es, eine gemäßige Satzungsänderung zu beschließen - Beschluss einstimmig.

#### **TOP 4 Berichterstattung zur Beitragserhebung /-rückzahlung**

Der Verbands- und Werksausschuss nimmt vom Stand der Beitragserhebung und -rückzahlung Kenntnis und bestätigt die Verfahrensweise zur Aufhebung rechtswidriger Beitragsbescheide in Großfahner - Beschluss einstimmig.

### *Nichtöffentlicher Teil*

#### **TOP 5 Darlehensumschuldung**

Der Kreditvertrag zur Umschuldung des Kommunalkredites ist zu vorstehenden Konditionen mit der Thüringer Aufbaubank abzuschließen - Beschluss einstimmig.

#### **TOP 6 Zusatzbeschluss zur Bekanntgabe der Beschlüsse im nichtöffentlichen Teil**

Der Verbands- und Werksausschuss beschließt den Wegfall der Gründe zur Geheimhaltung bei den Beschlüssen im nichtöffentlichen Teil. Die Bekanntgabe ist zu beschränken auf den Inhalt, nicht auf Einzelheiten - Beschluss einstimmig.

---

## Bekanntgabe von Beschlüssen:

**Die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Mittlere Unstrut“ hat in ihrer Sitzung am 27. Juni 2012 folgende Beschlüsse gefasst:**

### *Öffentlicher Teil*

#### **Beschluss Nr. 65/V/12**

Die Verbandsversammlung genehmigt die Niederschrift über die Sitzung der Verbandsversammlung am 22. Februar 2012.

#### **Beschluss Nr. 66/V/12**

Die Verbandsversammlung beschließt die Gebührenkalkulation Abwasser für die Jahre 2012-2015 so, wie sich diese ergibt aus der Anlage zu diesem Beschluss.

**Beschluss Nr. 67/V/12**

Die Verbandsversammlung beschließt die 9. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Abwasserzweckverbandes „Mittlere Unstrut“ so, wie sich diese ergibt aus der Anlage zu diesem Beschluss.

**Beschluss Nr. 68/V/12**

Die Verbandsversammlung beschließt die Dreizehnte Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes „Mittlere Unstrut“ so, wie sich diese ergibt aus der Anlage zum Beschluss.

**Beschluss Nr. 69/V/12**

Die Verbandsversammlung nimmt Kenntnis vom Stand der Klageverfahren wegen Erstattungen nach § 21a ThürKAG für die Jahre 2005 bis 2008 sowie vom Beschluss des Verbands- und Werksausschusses vom 16.05.2012, zur Sicherung der Erstattungsansprüche für das Jahr 2009 im Falle der Kürzung aufgrund der Urteile des ThürOVG vom 30.08.2011 zum Teilbeitrag Kläranlage durch das TLVwA Klage zu erheben.

**Beschluss Nr. 70/V/12**

Die Verbandsversammlung nimmt Kenntnis vom Beschluss des Verbands- und Werksausschusses vom 14.03.2012 zur Erhebung von Säumniszuschlägen sowie vom Stand der Aufhebung rechtswidriger Beitragsbescheide und der Rückzahlung von Beiträgen.

**Impressum****Herausgeber:**

Abwasserzweckverband „Mittlere Unstrut“  
Hüngelgasse 13, 99947 Bad Langensalza

**Redaktion:**

Abwasserzweckverband „Mittlere Unstrut“ - Geschäftsstelle  
**Verantwortlich: Ina Hiese, Hüngelgasse 13,  
99947 Bad Langensalza**  
**Tel.: 03603/8407-13 Fax: 03603/8407-15**  
E-Mail: [info@wazv-badlangensalza.de](mailto:info@wazv-badlangensalza.de)

**Erscheinungsweise:**

Das Amtsblatt ist das offizielle Mitteilungsblatt des Abwasserzweckverbandes „Mittlere Unstrut“ und erscheint in unregelmäßigen Abständen je nach Bedarf.

Das Amtsblatt liegt während der Sprechzeiten dienstags von 8.00 – 12.00 Uhr und 13.30 – 17.30 Uhr und donnerstags von 8.00 – 12.00 Uhr und 13.30 – 15.30 Uhr bei der Geschäftsstelle in begrenzter Stückzahl zur kostenlosen Mitnahme bereit oder ist im Internet unter [www.wazv-badlangensalza.de](http://www.wazv-badlangensalza.de) kostenlos abrufbar.

Das Amtsblatt kann auch im Abonnement beim Abwasserzweckverband „Mittlere Unstrut“ bestellt werden. Der Bezugspreis einschließlich Porto und Versand beträgt je Einzelausgabe 2,00 EURO.

**Anmerkung:**

Die Mitgliedsgemeinden des Zweckverbandes weisen in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehenen Form auf die Veröffentlichung des jeweiligen Amtsblattes hin. Weiterhin liegen in den Gemeindeverwaltungen aller Mitgliedsgemeinden eine begrenzte Anzahl Exemplare dieses Amtsblattes zur kostenlosen Mitnahme bereit.